

viduarum, puellarum ac sanctimonialium, gegen Argumente aus dem Alten Testament wie 2. Reg. 11 oder Iudic. 21 die Verwerflichkeit des Frauenraubes zu begründen. K. B.

Greta AUSTIN, *Freising and Worms in the Early Eleventh Century: Revisiting the Relationship between the Collectio duodecim partium and Burchard's Decretum*, ZRG Kan. 93 (2007) S. 45–108, nimmt sich der alten Streitfrage nach dem Zusammenhang zwischen Burchards Dekret und der Collectio duodecim partium an. Sie gelangt nach ausführlichem Vergleich der Bücher 6, 10, 11 und 12 des Dekrets mit der in Freising entstandenen Zwölfbüchersammlung zu dem Ergebnis, daß die Ähnlichkeiten nicht zwingend durch die Annahme einer hypothetischen Sammlung „X“, die beiden Werken zugrundegelegen haben müßte, zu erklären sind. Vielmehr sei es wahrscheinlicher, daß für die Zwölfbüchersammlung eine frühe, aber bereits in Teilen überarbeitete Version des Dekrets herangezogen wurde, und diese Texte dann mit Hilfe von weiterem Material aus der Freisinger Bibliothek überarbeitet wurden.

Clemens Radl

*Three Treatises from Bec on the Nature of Monastic Life*, ed. with introduction and notes by Giles CONSTABLE. Translated by Bernard S. SMITH (Medieval Academy books 109) Toronto 2008, Univ. of Toronto Press, X u. 179 S., 1 Abb., ISBN 978-0-8020-9260-1, CAD 50. – Der Hg. präsentiert und ediert – wie immer mit großer Professionalität – zusätzlich versehen mit englischer Übersetzung drei bereits an entlegenen Stellen separat publizierte Traktate eines Anonymus aus Bec, verfaßt und von diesem selbst überarbeitet wohl zwischen 1090 bis kurz vor 1140 nach dem Codex unicus Paris, Bibl. Nat., lat. 2342: *De professionibus monachorum*, fol. 146v–159r; *De professionibus abbatum*, fol. 159r–162v; *De libertate monasterii Beccensis*, fol. 185v–190v. Die Schriften sind nicht nur für Liebhaber monastischer Quellen beinahe im Erzählduktus geschrieben, ganz im Traktatstil der Frühscholastik, geprägt von einer modernen, selbstbewußten Haltung mit klarer Aussage. Inhaltlich betont der Anonymus die erreichten Privilegien einer neuen libertas gegen die Ansprüche der Bischöfe mit der Akzeptanz der (englischen) Herzöge und Könige als Schutzherrn, gerade auch bei der Einsetzung des Abtes. C. sieht daher die Schriften thematisch in der Nähe der Libelli de lite, bei starker Ähnlichkeit zum Normannischen Anonymus. C. L.

Christof ROLKER, *The earliest work of Ivo of Chartres: the case of Ivo's Eucharist florilegium and the canon law collections attributed to him*, ZRG Kan. 93 (2007) S. 109–127, kann enge Beziehungen zwischen Ivos Dekret und seinen sonstigen Werken nachweisen. Dies gelingt für die Panormia nicht, die zudem auch andere inhaltliche Schwerpunkte setzt, so daß die Verfasserschaft Ivos sehr zweifelhaft erscheint. Im Anhang wird Ivos Brief 287, der sich mit der Eucharistie auseinandersetzt und für die Argumentation R.s eine zentrale Rolle spielt, in einer vorläufigen Edition abgedruckt. Clemens Radl

Luis Pablo TARÍN, *Graciano de Bolonia y la Literatura Latina. La distinción treinta y siete del Decreto*, Madrid 2008, Fundación Pastor de Estu-